

Verein Wieso reicht wegen weiterhin erfolgter Diskriminierung behinderter Personen in Österreich Beschwerde bei dem UN-Behinderten Petitionsausschuss und dem Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD) ein.

Am 25.03.2013 reichte der Verein Wieso wegen weiterhin erfolgter Diskriminierung behinderter Personen in Österreich Beschwerde bei dem UN-Behinderten Petitionsausschuss und dem Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD) in Genf ein.

Die Begründung für diese Beschwerde lautete folgendermaßen:

Wir wenden uns als Verein „WIESO“ an Sie, da wir im Auftrag für unsere Mitglieder bei Ihnen die Diskriminierung beeinträchtigter Personen in Österreich anzeigen möchten, die aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls die Möglichkeit sich sprachlich zu äußern verloren haben. Zwar hatte Österreich die UN-Behindertenrechtskonvention und das Fakultativprotokoll zur Konvention ratifiziert, aber leider sind viele Teile dieser UN-Konvention in Österreich immer noch nicht umgesetzt, obwohl die UN-Behindertenrechtskonvention seit dem 26.10.2008 in Österreich in Kraft ist. Österreich hat zwar einen „Nationalen Aktionsplan 2012-2020“ herausgegeben und beschlossen, jedoch von den darin enthaltenen Zielen sind bis heute kaum welche in der Praxis verwirklicht und es ist auch nicht absehbar, wann diese verwirklicht werden sollen.

Hier nun die Fakten, weshalb wir uns an Sie wenden:

Wir vertreten beeinträchtigte Personen, die, wie wir schon erwähnt haben, nicht mehr sprechen können und somit keine Möglichkeit haben, sich sprachlich mitteilen zu können. Diese Personen benötigen häufig Kommunikationshilfsmittel (assistierende Technologien) und Unterstützte Kommunikation. Diese Hilfsmittel werden aber in Österreich weiterhin von den Sozialversicherungen nicht als Hilfsmittel anerkannt (siehe dazu Mails der WGKK, VGKK und NÖGKK, die uns freundlicherweise von der Platus Learning Systems GmbH zur Verfügung gestellt wurden). Es wird argumentiert, dass die Kommunikationshilfsmittel ausschließlich Hilfsmittel zur sozialen Rehabilitation seien und deshalb die Kosten für diese Hilfsmittel nicht von den Sozialversicherungen

erstattet werden müssten. Die Sozialversicherungen verweisen die Betroffenen dann an andere staatliche Stellen oder an Hilfsorganisationen. Die Anträge, die die beeinträchtigten Menschen dann für eine Kostenübernahme bei diesen Stellen (Bundessozialamt, Bezirkshauptmannschaft, Land, Hilfsorganisationen) ausfüllen müssen, sind zwischen 2-8 Seiten lang und sind für die beeinträchtigten Personen häufig schwer zu verstehen. Außerdem müssen immer viele Unterlagen in Kopie beigelegt werden, was eine zusätzliche Belastung für die Behinderten und ihre Verwandten darstellt. Besonders ALS-Patienten (Amyotrophe Lateralsklerose – eine unheilbare Erkrankung des Nervensystems, die zu einer vollständigen und raschen Lähmung der Betroffenen führt, wobei die Betroffenen nicht mehr sprechen können, trotzdem aber ihre intellektuellen Fähigkeiten weiterhin besitzen) werden durch diese Formalitäten vor große Probleme gestellt, da sie sich zum einen nicht sprachlich verständigen können und aufgrund der vollständigen Lähmung der Muskulatur nicht in der Lage sind, sich zu bewegen und diese Formulare auszufüllen. Weiterhin müssen die beeinträchtigten Personen grundsätzlich die Hilfsmittel zuerst kaufen und die Rechnungen bezahlen. Erst dann können Sie auf eine Kostenerstattung der angeschafften Kommunikationshilfsmittel hoffen. Das bedeutet für viele der Betroffenen eine weitere Härte, da die meisten von ihnen nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen. Somit müssen sie entweder auf die Hilfsmittel verzichten oder halt auf die Bewilligungen von den verschiedenen Stellen warten. Die Bearbeitung der Anträge auf Kostenübernahme können aber zwischen drei Monaten bis zu einem Jahr dauern. In der Zwischenzeit sind die Betroffenen entweder auf ein Leihgerät (diese Geräte gibt es aber nur in geringer Anzahl) angewiesen oder müssen halt ohne das Kommunikationshilfsmittel auskommen. Es gibt weiterhin immer noch keinen Rechtsanspruch der mit Sprachverlust beeinträchtigten Personen auf die Versorgung mit Kommunikationshilfsmitteln. Obwohl der Unabhängige Monitoring Ausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seiner Veröffentlichung über die Assistierenden Technologien (AT) und Unterstützte Kommunikation (UK), vom 17.05.2011 schon betont hat, dass die beeinträchtigten Personen, die Kommunikationshilfsmittel benötigen würden, sich mit vielen bürokratischen Hürden

konfrontiert sehen und das dieses geändert werden müsste, hat sich bis heute nichts getan. Dort wurde auch kritisiert, dass die derzeitige Aufsplitterung der Finanzierung der Hilfsmittel in dem Bereich der assistierenden Technologien auf Bund, Länder, sowie die verschiedenen Sozialversicherungsträger (zum Beispiel Pensions-, Kranken- und Unfallversicherungsträger und weitere) den Zugang zu diesen Hilfsmitteln stark erschweren würden. Wir haben Ihnen unsere rechtliche Stellungnahme diesem Schreiben beigelegt und bitten Sie um folgendes:

1. Bitte veranlassen Sie das Land Österreich, dass der Rechtsanspruch der mit Sprachverlust beeinträchtigten Personen auf die Versorgung mit Kommunikationshilfsmitteln, Assistierenden Technologien (AT) und Unterstützte Kommunikation (UK) beachtet wird und innerhalb eines Jahres im Gesetz verankert wird.
2. Bitte weisen Sie das Land Österreich darauf hin, dass es laut UN-Behindertenrechtskonvention Artikel 9 einen Rechtsanspruch auf die Barrierefreiheit im Kommunikationsbereich gibt und die Unterzeichnerstaaten verpflichtet sind, angemessene Vorkehrungen zu ergreifen, um für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang wie für nichtbehinderte Menschen zur physischen Umgebung, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die für die Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten zugänglich sind, bereitzustellen.
3. Bitte weisen Sie Österreich darauf hin, dass Kommunikationshilfsmittel, assistierende Technologien und Unterstützte Kommunikation unter den Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention fallen und es somit einen Rechtsanspruch auf diese Hilfsmittel gibt. Bitte betonen Sie, dass die Barrierefreiheit nur dann für sprachlich beeinträchtigte Personen gegeben ist, wenn es ihnen ermöglicht ist, diese Hilfsmittel zum Ausgleich ihrer Beeinträchtigung anwenden zu können.
4. Bitte weisen Sie Österreich darauf hin, dass die gesamten Kosten für diese Kommunikationshilfsmittel, die assistierenden Technologien und die Unterstützte Kommunikation nicht von den beeinträchtigten Menschen zu tragen sind, sondern diese Kosten von der Gesellschaft (in diesem Fall die staatlichen Organe, Ämter und Sozialversicherungen) zu übernehmen sind.

Eine Belastung der beeinträchtigten Personen würde nämlich erneut eine Diskriminierung dieser gegenüber nicht beeinträchtigten Personen darstellen. Außerdem stellen die Kosten für diese Hilfsmittel eine Barriere für die beeinträchtigten Personen dar und sind deshalb auch unter der Sicht der Barrierefreiheit durch den Staat zu tragen.

5. Bitte weisen Sie Österreich darauf hin, dass die Antragsformalitäten wie auch die Bewilligungsformalitäten im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention eine Barriere darstellen und diese als diskriminierend zu betrachten sind. Es muss eine ärztliche Verordnung für das benötigte Hilfsmittel ausreichen und diese sollte bei einer Stelle (Bundessozialamt, Sozialversicherung usw.) eingereicht werden müssen. Wie sich dann die unterschiedlichen Kostenträger untereinander die Kosten teilen und wie sie dies untereinander verrechnen, kann und sollte nicht das Problem der beeinträchtigten Personen sein.
6. Bitte weisen Sie Österreich darauf hin, dass es nicht akzeptabel ist, dass Bewilligungsvorgänge zwischen 3 Monaten bis zu einem Jahr dauern. Hilfsmittelbewilligungen müssen, im Sinne der Betroffenen, innerhalb von spätestens 1 Woche und kürzer erledigt sein, da häufig von der Versorgung mit dem Hilfsmittel auch die korrekte Pflege der Betroffenen abhängen.
7. Bitte weisen Sie Österreich darauf hin, dass die Auffassung, dass doch immer nur vereinzelt Hilfsmittel beantragt werden sollten, die beeinträchtigten Personen diskriminiert, da sie damit zum Verzicht auf Hilfsmittel aufgefordert werden, die sie letztlich notwendig benötigen. (Siehe dazu Schreiben der Behindertenanwaltschaft Österreichs).
8. Bitte weisen Sie Österreich darauf hin, dass alle diese Dinge innerhalb eines Jahres umzusetzen sind. Schließlich hatte Österreich bis jetzt (4 Jahre) Zeit, diese Barrieren und Diskriminierungen abzubauen und entsprechende gesetzliche Regelungen zu schaffen und es hat sich bis heute nichts getan. Deshalb auch unsere Forderung, dass hier Österreich ein genau definiertes Zeitfenster zum Umsetzen dieser gesetzlichen Regelungen vorgegeben wird.

Es würde uns freuen, wenn Sie unseren Mitgliedern und beeinträchtigten Menschen helfen könnten und es in Österreich endlich zu einer wirklichen Barrierefreiheit für beeinträchtigte Menschen, die nicht mehr sprechen können oder eine Sprachstörung haben, kommen würde.